

# **RS OGH 2005/11/3 6Ob85/05a, 8Ob14/08d, 4Ob80/12m, 6Ob77/12k, 10Ob44/19x, 7Ob37/21y, 7Ob116/21s**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.11.2005

## Norm

ABGB §932 VII

## Rechtssatz

§ 932 Abs 2 erster Satz ABGB ist dahin auszulegen, dass sich der Übernehmer auf die von ihm selbst herbeigeführte „Unmöglichkeit“ der Verbesserung nicht berufen kann. Wenn primär Verbesserung zu gewähren und dem Übergeber damit eine „zweite Chance“ zur Erbringung der geschuldeten Leistung einzuräumen ist, darf es nicht im Belieben des Übernehmers liegen, diese Möglichkeit zu vereiteln und dadurch den Vorrang der Verbesserung „ad absurdum“ zu führen.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 85/05a

Entscheidungstext OGH 03.11.2005 6 Ob 85/05a

Veröff: SZ 2005/157

- 8 Ob 14/08d

Entscheidungstext OGH 16.06.2008 8 Ob 14/08d

Vgl; Beisatz: Der Übergeber soll also grundsätzlich eine „zweite Chance“ haben, den vertragsgemäßen Zustand herzustellen. (T1); Beisatz: Es muss eine realistische Chance der „zweiten Andienung“ bestehen. (T2); Veröff: SZ 2008/87

- 4 Ob 80/12m

Entscheidungstext OGH 10.07.2012 4 Ob 80/12m

Vgl; Beis wie T1

- 6 Ob 77/12k

Entscheidungstext OGH 22.06.2012 6 Ob 77/12k

Beisatz: Vereitelt der Besteller durch von ihm veranlasste Maßnahmen die ursprünglich mögliche Verbesserung derart, dass die danach noch mögliche Verbesserung das etwa Fünffache kostet, kann er sich auf die von ihm herbeigeführte „Unmöglichkeit“ der Verbesserung nicht berufen. (T3)

- 10 Ob 44/19x

Entscheidungstext OGH 17.03.2020 10 Ob 44/19x

Vgl; Beis wie T1

- 7 Ob 37/21y

Entscheidungstext OGH 24.03.2021 7 Ob 37/21y

Auch; Beis wie T1

- 7 Ob 116/21s

Entscheidungstext OGH 29.09.2021 7 Ob 116/21s

Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120246

## Im RIS seit

03.12.2005

## Zuletzt aktualisiert am

15.12.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>